-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 08.07.2009 - Nr. 06/2009 - 17. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2009
 S. 1
- 2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2009 S. 5
- 3. Einwohnerbeteiligungssatzung S. 6
- 4. 1. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) S. 7
- 5. Nutzungs- und Entgeltordnung für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau (NutzEntgO-Geodaten) S. 9
- 6. Satzung der Stadt Prenzlau über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen S. 1
- 7. Wahlbekanntmachung Bürgermeister S. 16
- 8. Zahlungserinnerung S. 20
- 9. Öffentliche Bekanntmachung Planfeststellung für das Vorhaben "Quellmoor – Renaturierung Beesenberg" in dem Ortsteil Dauer der Stadt Prenzlau und der Gemeinde Göritz des Amtes Brüssow (Uckermark) S. 20
- 10. 3. Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Prenzlau GmbH S. 21
- 11. Bekanntmachung des Finanzamtes Angermünde – Offenlegung von Bodenschätzungsergebnissen S. 34
- 12. Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Lan-

des Brandenburg – Vorhaben "Deutsch-Polnische Anschlussleitung (DEPAL)"S. 35

Nicht amtlicher Teil

1. Euroregion Pomerania – Grenzüberschreitendes Netzwerk der Service- und BeratungsCentren S. 36

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.06.2009

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

zu TOP 7.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 40/2009

Satzung zur Beteiligung der Einwohner der Stadt Prenzlau (Einwohnerbeteiligungssatzung)

zu TOP 7.1.

Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 40-1/2009

Änderungsantrag zur DS: 40/2009 "Satzung zur Beteiligung der Einwohner der Stadt Prenzlau (Einwohnerbeteiligungssatzung)"

Wortlaut:

"Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau beschließt folgende Änderungen zur DS: 40/2009 (Einwohnerbeteiligungssatzung):

- 1. § 2 Abs. (1) enthält folgende Fassung: In den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind alle Einwohner berechtigt, Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt Prenzlau an den Bürgermeister oder an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Der Vorsitzende hat das Recht, bei Bedarf Auskunft über die Identität des Fragestellers einzufordern.
- 2. In § 2 Abs. (2) wird in Satz 3 Wortmeldungen sollen ersetzt durch "Redezeit soll".

- 3. § 2 Abs. (3) erhält folgende Fassung: "Die Fragen sind mündlich oder schriftlich zu beantworten. Zuständig für die Beantwortung ist der Bürgermeister oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. des jeweiligen Ausschusses."
- 4. § 5 Abs. (1) erhält den der Brandenburger Kommunalverfassung entsprechenden Wortlaut: "Jeder hat das Recht, sich in Angelegenheiten der Stadt mit Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu wenden. Der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid."

Abstimmung: mehrheitlich angenommen mit der vorgenommenen Änderung

Beschluss:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der **geänderten** Anlage beigefügte Satzung zur Beteiligung der Einwohner der Stadt Prenzlau (Einwohnerbeteiligungssatzung)."

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

zu TOP 8.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 44/2009

Satzung der Stadt Prenzlau über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen

Beschluss:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Prenzlau über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen."

Abstimmung: einstimmig angenommen

zu TOP 9.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 65/2009

1. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Beschluss:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999."

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

zu TOP 10.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 66/2009

Nutzungs- und Entgeltordnung für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau nebst Anlagen 1 bis 4

Beschluss:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Nutzungs- und Entgeltordnung für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau nebst Anlagen 1 bis 4."

Abstimmung: einstimmig angenommen

zu TOP 11.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 73/2009

Tausch der Mittel aus dem Konjunkturpaket II der Bundesregierung mit der Stadt Schwedt

Beschluss:

"Die Stadtverordnetenversammlung stimmt zur Umsetzung der DS: 34/2009 - Einsatz der Mittel aus dem "Konjunkturpaket der Bundesregierung" (Zulageninvestitionsgesetz) für die Kindertagesstätte "Freundschaft" - dem Tausch jener der Stadt Prenzlau zugewiesenen Mittel für den Bereich "sonstige Infrastruktur" in Höhe von 422.448 € gegen die Mittel der Stadt Schwedt aus dem Bereich "Bildung" in gleicher Höhe zu.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Vereinbarungen mit der Stadt Schwedt schnellstmöglich abzuschließen und der Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark vorzulegen."

Abstimmung: einstimmig angenommen

zu TOP 12.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 72/2009

Außerplanmäßige Ausgabe Sanierung der Kindertagesstätte "Freundschaft" im Rahmen des Konjunkturpaketes II und des Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung

Beschluss:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von $1.500.000,00 \in$ für die Haushaltsstelle 46420.95610 (Sanierung Kita "Freundschaft").

Die Deckung erfolgt durch Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II sowie aus dem Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" (U3-Förderung) in Höhe von 1.243.000 €. Der Eigenmittelanteil in Höhe von 257.000 € wird aus der allgemeinen Rücklage finanziert."

Abstimmung: einstimmig angenommen

zu TOP 13.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 67/2009

Überplanmäßige Ausgabe: Planung LAGA-spezifischer Maßnahmen

Beschluss:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 81 (1) GO eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 68.000,00 € für die Planung der LAGA-spezifischen Maßnahmen.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt in Höhe von 23.000 € aus der Haushaltsstelle 61000.96003 - Planung Stadtpark, die fehlenden 45.000 € werden der Rücklage entnommen."

Abstimmung: einstimmig angenommen

zu TOP 14.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 68/2009

Außerplanmäßige Ausgabe: Verkehrskonzept LAGA

Beschluss:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 81 (1) GO eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100.000,00 € für das Verkehrskonzept LAGA.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus der Rücklage."

Abstimmung: einstimmig angenommen

zu TOP 15.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 59/2009

Überplanmäßige Ausgabe Straßenausbau B 198 - Alexanderhof

Beschluss:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 81 (1) GO eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 774.000,00 € für den vorgezogenen Ausbau der Ortsverbindung B 198 - Alexanderhof.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt mit Eigenmitteln aus der Haushaltsstelle 63000.94064 (Wegeausbau Dedelow - Schönwerder) in Höhe von 266.000,00 \in sowie beantragten Fördermitteln in Höhe von 508.000,00 \in ."

Abstimmung: einstimmig angenommen

zu TOP 16.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 74/2009

Durchführung des städtebaulichen Realisierungswettbewerbes "Neustadt - Tor zum Unteruckersee"

zu TOP 16.1.

Antrag FDP-Fraktion DS-Nr.: 74-1/2009

DS: 74/2009 Ergänzung

Wortlaut:

"Soweit die ausgewiesenen notwendigen finanziellen Mittel nicht durch Förderungen gedeckt werden können, werden sie aus der allgemeinen Rücklage entnommen."

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

Beschluss:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung des städtebaulichen Realisierungswettbewerbes 'Neustadt - Tor zum Unteruckersee'."

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

zu TOP 17.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 79/2009

Änderung der 3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Prenzlau GmbH

Beschluss:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage befindlichen Änderungen der 3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Prenzlau GmbH."

Abstimmung: einstimmig angenommen

zu TOP 18.

Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau DS-Nr.: 50/2009

Veränderungen der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

Wortlaut:

"Die Fraktion DIE LINKE. Prenzlau beantragt, dass nachfolgend aufgeführte Änderung in die neue Hauptsatzung der Stadt Prenzlau eingearbeitet wird.

§ 13 Absatz 2 Satz 2 (neu) Mitglied des Beirates können Einwohner der Stadt Prenzlau sein, die sich für Belange behinderter Menschen einsetzen wollen."

Abstimmung: einstimmig angenommen

zu TOP 19.

Antrag Fraktion Wir Prenzlauer DS-Nr.: 61/2009

Änderung der 3. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung - 66.4)

Wortlaut:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, eine Änderungssatzung zur 3. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung - 66.4) unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte 1 und 2 zu erarbeiten und diese der Stadtverordnetenversammlung am 17.09.2009 zur Beschlussfassung vorzulegen.

- 1) § 5 a Abs. 2 Sondernutzungssatzung "Sonderregelungen zur Sondernutzungen in der Friedrichstraße": Ausgenommen von den Sonderregelungen sind der Weihnachtsmarkt, Feste und sonstige Veranstaltungen, die durch die Stadt bzw. durch die Händler und Gewerbetreibenden der Stadt Prenzlau gemeinschaftlich organisiert werden. Ausgenommen von den Sonderregelungen sind auch einzelne Händler und Gewerbetreibende der Stadt Prenzlau im Monat Dezember, die keiner Gemeinschaft angehören.
- Anlage 1 Gebührentarife zu § 8 der Sondernutzungssatzung, Abschnitt: B "Gebührenkatalog" Nr. 3.: ambulante Verkaufsstände:
 - a) zum Verkauf von Wirtschaftsgütern täglich 10,00 €
 - b) zum Verkauf von Blumen und Grabschmuck täglich 10,00 €
 - c) zum Verkauf von Lebensmitteln, Imbiss und Getränken täglich 10,00 € 31,00 €
 - d) sonstiger Verkauf täglich 10,00 €"

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 20.

Antrag Fraktion Wir Prenzlauer DS-Nr.: 51/2009

Bildung einer Arbeitsgruppe "Sozialpaket" und Entwurfserarbeitung eines Sozialpaketes

zu TOP 20.1.

Antrag Bürgerfraktion DS-Nr.: 51-1/2009

Änderungsantrag zu DS: 51/2009 (Antrag Wir Prenzlauer - Bildung einer Arbeitsgruppe Sozialpaket)

Wortlaut:

"Der Antrag soll im Satz 3 wie folgt geändert werden:

Antrag Wir Prenzlauer: Diese Arbeitsgruppe wird beauftragt bis zum 17 August 2009...

Änderungsantrag Bürgerfraktion: Diese Arbeitsgruppe wird beauftragt bis **zu den nächsten Haushaltsberatungen..."**

Abstimmung: einstimmig angenommen

Wortlaut:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Arbeitsgruppe "Sozialpaket" zu gründen. Je Fraktion können ein Mitglied und der Bürgermeister sowie je ein Mitglied der Beiräte in der Arbeitsgruppe mitarbeiten. Diese Arbeitsgruppe wird beauftragt, bis zu den nächsten Haushaltsberatungen einen Entwurf eines Sozialpaketes zur Beschlussfassung der Stadtverordne-

tenversammlung unter der Berücksichtigung der relevanten Drucksachen die bislang eingereichten und beratenden wurden zu erarbeiten. Gleichzeitig wird der Bürgermeister beauftragt, die betroffenen Drucksachen der Arbeitsgruppe zur Verfügung zu stellen."

Abstimmung: 19/8/1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 21.

Antrag FDP-Fraktion DS-Nr.: 78/2009

Buswartehäuschen (Wetterschutz) für die Haltestelle an der Stadtverwaltung (Diesterweg-Grundschule)

Wortlaut:

"Der Bürgermeister wird beauftragt, die Versetzung des Buswartehäuschens (Wetterschutz) vom Gewerbegebiet Nord (ehemalige Wendestelle des Stadtbusses) an die Haltestelle vor der Stadtverwaltung/Diesterweggrundschule zu veranlassen."

Abstimmung: einstimmig angenommen

zu TOP 22.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 22.1.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 76/2009

Haushaltssperre

"Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis."

zu TOP 22.2.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 49/2009

Jahresrechnung 2008

"Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis."

zu TOP 22.3.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 53/2009

Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2009 (1. Quartal)

"Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis."

zu TOP 22.4.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 56/2009

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (I. Quartal 2009)

"Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis."

zu TOP 22.5.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 58/2009

Über- und außerplanmäßige Ausgaben I. Quartal 2009

"Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis."

zu TOP 22.6.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 69/2009

Beteiligungsbericht 2007

"Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis."

Der Beteiligungsbericht der Stadt Prenzlau kann im Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Haus 2, Zimmer 205 eingesehen werden.

zu TOP 22.7.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 64/2009

Untersuchungen zum Gewässerzustand des Unteruckersees

"Die Stadtverordneten nehmen den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis."

zu TOP 22.8.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 75/2009

LED - Beleuchtung Radweg Robert-Schulz-Ring bis Georg-Dreke-Ring

"Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis."

zu TOP 22.9.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 71/2009

Finanzielle Unterstützung des internationalen Städtenetzwerkes "Mayors for Peace" (MfP)

"Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis."

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2009

zu TOP 5.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 77/2009

Flächentausch

zu TOP 6.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 55/2009

Erlass der Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2008

zu TOP 7.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 7.1.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 60/2009

Mitteilungen über Niederschlagungen und Erlasse (I. Quartal 2009)

"Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis."

Satzung zur Beteiligung der Einwohner der Stadt Prenzlau (Einwohnerbeteiligungssatzung)

vom: 22.06.2009

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 4 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 (HS) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 18.06.2009 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die in § 4 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden nachfolgend die Einzelheiten bestimmt.

Die Regelungen zum Einwohnerantrag (§ 14 BbgK-Verf) sowie zum Bürgerbegehren/ Bürgerentscheid (§ 15 BbgKVerf) bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Einwohnerfragestunde

(§ 4 Abs. 1 Nr. a der HS vom 04.02.09)

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind alle Einwohner berechtigt, Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt Prenzlau an den Bürgermeister oder an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Der Vorsitzende hat das Recht, bei Bedarf Auskunft über die Identität des Fragestellers einzufordern.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Fragen sind mündlich oder schriftlich zu beantworten. Zuständig für die Beantwortung ist der Bürgermeister oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. des jeweiligen Ausschusses.

§ 3

Einwohnerversammlung

(§ 4 Abs. 1 Nr. b der HS vom 04.02.09)

(1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt sollen mit den Einwohnern in Einwohnerversammlungen für das

- Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt Prenzlau erörtert werden.
- (2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung.
- (3) Alle Einwohner haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit der Stadt bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt Prenzlau unterschrieben sein.

§ 4

Einwohnerunterrichtung

(§ 4 Abs. 1 Nr. c der HS vom 04.02.09)

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet bei Bedarf die Einwohner der Stadt Prenzlau im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen des Bürgermeisters" über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Jedermann hat das Recht, den schriftlichen Wortlaut der Drucksachen für die in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der regulären Öffnungszeiten des Bürgerservice-Empfang, in der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4 in 17291 Prenzlau vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung bis zum Tag der betreffenden Sitzung einzusehen.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet neben der Unterrichtung gemäß Absatz 1 die Einwohner der Stadt

Prenzlau über die wichtigen Angelegenheiten der Stadt insbesondere mittels regelmäßig erscheinender Publikationen, über die Internetseiten der Stadt Prenzlau sowie über die Medien.

§ 5

Petitionen

(§ 16 BbgKVerf)

- (1) Jeder hat das Recht sich in Angelegenheiten der Stadt mit Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu wenden. Der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.
- (2) Petitionen an die Stadtverordnetenversammlung sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Der Vorsitzende unterrichtet den Bürgermeister über die eingegangene Petition. Liegt die inhaltliche Zuständigkeit beim Bürgermeister, hat der Vorsitzende ihm die Petition unverzüglich zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Liegt die inhaltliche Zuständigkeit bei der Stadtverordnetenversammlung, bereitet der Hauptausschuss den Entscheidungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung vor.
- (3) An den Bürgermeister gerichtete Petitionen werden vom Bürgermeister bearbeitet. Er informiert die Stadtverordnetenversammlung in geeigneter Weise über den Eingang von Petitionen und veranlasst deren Bearbeitung. Der Bürgermeister gibt der Stadtverordnetenversammlung die ergangenen Bescheide zur Kenntnis.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau in Kraft.

Prenzlau, den 22.06.2009

gez. Hans-Peter Moser Bürgermeister 1. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

vom: 22.06.2009

Auf Grund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit §§ 4, 5 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999 (Amtsblatt vom 08.12.1999-10/99 Seite 5) wird wie folgt geändert:

Die Anlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Prenzlau vom 18.11.1999 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Prenzlau vom 18.11.1999

Gebühren

Tarif-	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	EURO
Nr.			
1.	Allgemeine Verwaltung		
1.01	Bearbeiten von Anträgen auf	je Antrag	20,00
	Genehmigung zur Führung des		
	Stadtwappens für wirtschaftli-		
	che Unternehmen und Privat-		
	personen		
1.02	befristete Ausleihe (max. 5	je Exemplar	6,00
	Tage) von Fahnen und Flaggen		
	an wirtschaftliche Unterneh-		
	men und Privatpersonen		
1.03	Anfertigung Statistischer Jah-	je Exemplar	15,00
	resberichte (Tätigkeitsberich-		
	te u.ä.)		
1.04	Beantwortung von Umfragen	nach Aufwand je ange-	8,75-15,00
		fangene Viertelstunde	
2.	Finanz- und Vermögensverwal	ltung	
2.01	Aufstellung über den Stand des	je Haushaltsjahr	3,00
	Steuerkontos, Zweitausferti-		
	gungen von Steuerquittungen/		
	Steuerbescheiden, Bescheini-		
	gungen über geleistete öffentli-		
	che Abgaben früherer Jahre		
2.02	Ersatz für verlorene Hunde-	je Hund	2,00
	steuermarke		
2.03	Steuerliche Unbedenklichkeits-	je Antrag	3,00
	bescheinigung		
2.04	Bearbeitungsgebühr in Stadt-	je Einzahlungsvorgang	3,00
	kasse		

3.	Liegenschaftsverwaltung		
3.01	Erteilung von Vorrangseinräu-	nach Aufwand je ange-	8,75-15,00
	mungen, Löschungsbewilligun-	fangene Viertelstunde	
	gen und sonstigen Erklärungen		
3.02	für das Grundbuch	nach Aufwandia anaa	9.75 15.00
3.02	Bearbeiten von Anträgen auf Zweckentfremdung von Wohn-	nach Aufwand je ange- fangene Viertelstunde	8,75-15,00
	raum	langene vierteistunde	
	Ordnungswesen -Amtliche Beg	glaubigungen, Zeugniss	ie,
4.	Bescheinigungen und Ausweis	e -	
4.01	Beglaubigungen von Unter-		3,00
4.02	schriften oder Handzeichen	1.4.6.1:	0.75.15.00
4.02	Beglaubigungen von Abschrif-	nach Aufwand je ange- fangene Viertelstunde	8,75-15,00
	ten, Ablichtungen (sofern nicht durch Gebührenverordnung	langene vierteistunde	
	des Ministeriums des Innern		
	bestimmt oder ausgeschlossen)		
4.03	Ausstellung von Zeugnissen,	nach Aufwand je ange-	8,75-15,00
	Bescheinigungen und Auswei-	fangene Viertelstunde	
	sen (sofern nicht durch Gebüh-		
	renverordnung des Ministeri- ums des Innern bestimmt oder		
	ausgeschlossen)		
5.	Bauwesen		
5.01	Ausstellen eines Zeugnis-	nach Aufwand je ange-	8,75-15,00
	ses über das Nichtbestehen	fangene Viertelstunde	
	oder die Nichtausübung eines		
	Vorkaufsrechtes nach § 28 (1)		
F 02	BauGB		
5.02	Analoge Produkte Auszug aus der Digitalen Stadt-		
	grundkarte (Stadttopographie		
	jedoch ohne Liegenschaftsin-		
	formation)		
	- Auszug PDF im Format DIN	je Datei	8,00
	A 4		0.00
	-Ausdruck als Farbausdruck DIN A 4	je Ausdruck	9,00
	- Auszug PDF im Format DIN	je Datei	10,00
	A 3	,	Í
	- Auszug als Farbausdruck	je Ausdruck	12,00
	DIN A 3	i. D.t.i	20.00
	- Auszug PDF in größeren For- maten bis DIN A 0	je Datei	30,00
	- Ausdruck als Farbausdruck	je Ausdruck	33,00
	in größeren Formaten bis DIN)	
	A 0		
	Auszug aus den digitalen Or-		
	Average DDE im Format DIN	ia Datai	11.00
	- Auszug PDF im Format DIN A 4	je Datei	11,00
	-Ausdruck als Farbausdruck	je Ausdruck	12,00
	DIN A 4		
	- Auszug PDF im Format DIN	je Datei	15,00
	A 3 - Ausdruck als Farbausdruck	i. A I	17.00
	- Ausdruck als Farbausdruck DIN A 3	je Ausdruck	17,00
5.03	Bearbeiten eines Antrages auf	je Hausnummer	15,00
	Vergabe einer Hausnummer	,	
5.04	Bearbeiten eines Antrages auf	je Antrag	25,00
	Zustimmung zur Errichtung		
	einer PKW-Auffahrt für den		
5.05	privaten Gebrauch Bearbeiten eines Antrages auf	nach Aufwand je ange-	8,75-15,00
5.05	Zustimmung zur Errichtung	fangene Viertelstunde	0,/3-15,00
	einer sonstigen Auffahrt	Tungene Fierteistunde	
6.	Sonstige Verwaltungstätigkeit		
6.01	Erteilen von schriftlichen Aus-	nach Aufwand je ange-	8,75-15,00
	künften und Stellungnahmen,	fangene Viertelstunde	
		i .	
	soweit nicht in anderen Tarif- positionen geregelt		

6.02	Schriftl. Aufnahme eines An- trages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen hiervon sind Niederschriften von Rechts- behelfen gegen Bescheide der Stadt Prenzlau)	nach Aufwand je ange- fangene Viertelstunde	8,75-15,00
6.03	Gehilfestunden zur Vorhaltung und/oder Beförderung von Geräten	nach Aufwand je ange- fangene Stunde	25,00
6.04	Abgabe/Bereitstellung von Daten auf elektronischen Da- tenträgern, sofern nicht der Verwaltungsaufwand für die Bereitstellung der Daten durch eine andere Tarifnummer bestimmt ist (z. B. Verdin- gungsunterlagen Tarif-Nr. 6.14, digitale Stadtgrundkarte Tarif- Nr. 5.02)	nach Aufwand je ange- fangene Viertelstunde	8,75-15,00
	Abschriften, Durchschriften, a	nderweitige Vervielfält	igungen
6.10	Abschrift in deutscher Sprache	je angefangene Seite	2,00
6.11	Abschrift für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	je angefangene Seite	4,00
6.12	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Verträge, Listen, Rechnungen und/oder Zeichnungen	nach Aufwand je ange- fangene Viertelstunde	8,75-15,00
6.13	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Original- schreiben oder als Zweitaus- druck bei Nutzung von EDV- Technik hergestellt werden	je angefangene Seite	0,30
6.14	Abgabe von Druckstücken und Vervielfältigungen (Orts- recht, Verdingungsunterlagen, Ausschreibungen, Veröffentli- chungen)	je Seite	0,20
6.15	Anfertigen von Kopien A4- Format	je Seite	0,25
6.16	Anfertigen von Kopien A3- Format Akteneinsicht	je Seite	0,50
6.20	Einsicht in Akten, Karteien,	nach Aufwand je ange-	8,75-15,00
0.20	Register u. dgl., soweit nicht öffentlich ausgelegt	fangene Viertelstunde	0,/5-15,00

Die Gebühren der Tarifnummern 1.04, 3.01, 3.02, 4.02, 4.03, 5.01, 5.05, 6.01, 6.02, 6.04, 6.12 und 6.20 bemessen sich nach dem zeitlichen Aufwand der mit der Angelegenheit befassten Verwaltungsmitarbeiter. Dabei wird folgender Viertelstundensatz zugrunde gelegt:

höherer Dienst	15,00 €
gehobener Dienst	11,25 €
mittlerer Dienst	8,75 €

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999 in der geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 22.06.2009

gez. Hans-Peter Moser Bürgermeister

Nutzungs- und Entgeltordnung für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau (NutzEntgO-Geodaten)

vom: 22.06.2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 18.06.2009 mit DS: 66/2009 folgende "Nutzungs- und Entgeltordnung für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau" (nachfolgend NutzEntgO-Geodaten genannt) beschlossen:

§ 1 Begriffe	1
§ 2 Rechtliche Hinweise	2
§ 3 Nutzungsbedingungen	2
§ 4 Genehmigungsvermerk	3
§ 5 Datenabonnement	3
§ 6 Datenweitergabe an Dritte	3
§ 7 Wiederverkauf mit Datenanreicherung	4
§ 8 Bereitstellung der Daten im Internet durch den	
Nutzungsrechtsnehmer	5
§ 9 Tatbestand, Entgelt und Entgeltbefreiung	5
§ 10 Fälligkeit der Entgeltzahlung	6
§ 11 Haftung	6
§ 12 Kündigung, Vertragsbeendigung	6
§ 13 In-Kraft-Treten	7
Anlagen	8
Anlage 1: Entgeltverzeichnis zur NutzEntgO-Geodaten	
der Stadt Prenzlau	9
Anlage 2: Antrag auf Nutzung kommunaler Geodaten	11
Anlage 3: Antrag auf weitergehende Nutzung	
kommunaler Geodaten	14
Anlage 4: Auflistung der durch Wiederverkauf mit	
Datenanreicherung getätigten Veräußerungen unter	
Nutzung der kommunalen Geodaten der Stadt Prenzlau	16

§ 1 Begriffe

(1) Kommunale Geodaten im Sinne dieser Nutz-EntgO-Geodaten sind kommunale Informationen mit Raumbezug in digitaler Form, damit in Verbindung stehende Produkte (z. B. thematische Karten, Straßenverzeichnisse), Datenbestände in Geogra-

- phischen Informationssystemen (GIS), Luftbilder bzw. Orthophotos und raumbezogene Geofachdaten. Soweit in dieser NutzEntgO-Geodaten Regelungen zu Karten oder Bildern getroffen werden, sind regelmäßig digitale Ausgabeformen der Geodaten inklusive Georeferenz gemeint.
- (2) Nutzungsrecht ist das Recht, kommunale Geodaten gemäß dieser NutzEntgO-Geodaten zu einem festgelegten Verwendungszweck zu nutzen. Werden keine anderen Nutzungsbedingungen vereinbart, ist die Nutzung auf den privaten, nicht gewerblichen Gebrauch beschränkt.

§ 2 Rechtliche Hinweise

- (1) Kommunale Geodaten sind urheber- bzw. leistungsrechtlich geschützt (Urheberrechtsgesetz (UrhG) vom 9.9.1965 und Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7.6.1909, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung).
- (2) Kommunale Geodaten dürfen nur im Rahmen eines vertraglich vereinbarten einfachen Nutzungsrechtes nach § 31 (2) UrhG genutzt werden. Die zulässige Nutzung ist dabei auf den vertraglich genau zu bezeichnenden Verwendungszweck beschränkt. Die Bestimmungen des Urheberrechtes über einzelne Vervielfältigungen und / oder Umarbeitungen zum persönlichen Gebrauch bleiben unberührt.
- (3) Verstöße gegen die vereinbarten Vertragsbedingungen werden gemäß §§ 106 und 108 UrhG geahndet.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Einräumung des Nutzungsrechts an den kommunalen Geodaten erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt (Anlage 2) unterschrieben an die Stadt Prenzlau zu richten.
- (2) Das Nutzungsrecht gilt als erteilt, wenn sowohl Antragsteller als auch Nutzungsrechtgeber den Antrag unterschrieben haben.
- (3) Das erteilte Nutzungsrecht gilt nur für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck. Eine darüber hinausgehende oder andere Nutzung erfordert einen neuen Antrag bzw. eine Erweiterung des bestehenden Nutzungsrechts.
- (4) Das Nutzungsrecht an den kommunalen Geodaten ist abzulehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die Bedingungen des Nutzungsrechts nicht einhalten wird.
- (5) Das Nutzungsrecht bezieht sich, wenn nicht anderes vereinbart, auf die Genehmigung die kommunalen Geodaten an bis zu 10 Arbeitsplätzen zu nutzen. Jede darüber hinaus gehende Nutzung bedingt

- eine anteilige Erhöhung des Entgelts gemäß Entgeltverzeichnis.
- (6) Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Im Falle des Untergangs des Nutzers, der Gesamtrechtsnachfolge, der Veräußerung des vom Nutzer betriebenen Unternehmens etc. endet das Nutzungsrecht.
- (7) Der Nutzer ist im Fall des Endes des Nutzungsrechts verpflichtet, alle bei ihm vorhandenen originalen Datenträger umgehend an die Stadt Prenzlau zurückzuliefern und Vervielfältigungen dieser Daten umgehend zu löschen bzw. Datenträger zu vernichten.
- (8) Der Nutzer ist verpflichtet, der Stadt Prenzlau die Löschung der Daten und Vernichtung der Datenträger schriftlich durch eine rechtsverbindliche Erklärung mitzuteilen.

§ 4 Genehmigungsvermerk

- (1) Die Stadt Prenzlau bleibt mit der Übergabe des Nutzungsrechts weiterhin Eigentümer der kommunalen Geodaten. Veröffentlichungen der Daten bzw. damit erzeugte Darstellungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Prenzlau zulässig. Gleiches gilt bei der Verwendung der kommunalen Geodaten für Werbezwecke, nicht kommerzielle Anwendungen und Unterlagen oder Sonstiges ohne damit einen direkten Erlös zu erzielen.
- (2) Wurde die unter § 4 Abs. 1 genannte Verwendung der kommunalen Geodaten genehmigt, ist die Herkunft der Daten an deutlich sichtbarer Stelle in einem Genehmigungsvermerk wie folgt anzuzeigen:

Nutzung der digitalen Geodaten mit Genehmigung der Stadt Prenzlau.

Kontrollnummer:

[Prenzlau – Jahr – laufende Nummer]

Datengrundlage:

[Digitale Stadtgrundkarte|Digitales Orthophoto|...]

(3) Ist die Angabe des Genehmigungsvermerks in Form eines Links im Internet vereinbart, ist der textliche Inhalt des Genehmigungsvermerks als Linktext oder Text zum Link und als alternativer Text (HTML ALT-Attribut) zu setzen. Der Stadt Prenzlau ist die Webadresse bekannt zu geben.

§ 5 Datenabonnement

(1) Die Aktualisierung der Daten im Rahmen eines Datenabonnements, wenn gegeben, erfolgt i.d.R. jährlich. Es ist kein erneuter Antrag notwendig. Kürzere Aktualisierungszyklen können vereinbart werden.

- (2) Die erste Datenlieferung wird gegen 100% des gesamten Entgeltes geliefert. Für die jeweiligen Aktualisierungslieferungen räumt der Nutzungsrechtgeber ein Rabatt gemäß gültigem Entgeltverzeichnis ein.
- (3) Innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss kann ein Nutzungsrechtnehmer den Einzelvertrag in einen Abonnentenvertrag umwandeln.

§ 6 Datenweitergabe an Dritte

- (1) Die Weitergabe der digitalen kommunalen Geodaten durch den Nutzungsrechtsnehmer an Dritte ist grundsätzlich unzulässig, sofern sie nicht Gegenstand der vertraglich vereinbarten Nutzung ist.
- (2) Ist eine weitergehende Nutzung der Geodaten der Stadt Prenzlau durch einen Dritten erlaubt, ist dieser durch den Datennutzer vertraglich zu binden. Dabei ist dem Dritten eindeutig der Umgang mit den Daten zu erläutern und auf den besonderen Schutz dieser Geodaten hinzuweisen.
- (3) Die Weitergabe an Beauftragte des Nutzungsrechtsnehmers zur Erfüllung ihres Auftrages ist gestattet, soweit der Nutzungsrechtsnehmer durch eine schriftliche Vereinbarung mit seinem Beauftragten sicherstellt, dass die mit dem Nutzungsrechtsgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen durch den Beauftragten einhalten werden. Dazu zählt, dass die Daten nur im Rahmen seiner Beauftragung verwendet, nach Gebrauch vollständig an den Nutzungsnehmer zurückgegeben und die digitalen Daten von seinen Datenverarbeitungsanlagen gelöscht werden. Bei der Abgabe von analogen Vervielfältigungen (Ausdrucke etc.) an den Beauftragten muss der vertraglich vereinbarte Genehmigungsvermerk auf jedem abgegebenen Stück wiedergegeben werden. Angaben zum Dritten sind auf einem Antragsformular (Anlage 3) zu machen.
- (4) Möchte ein Dritter die Geodaten der Stadt Prenzlau über das dem Datennutzer zur Verfügung gestellte Nutzungsrecht hinaus nutzen, so hat sich dieser an die Stadt Prenzlau zu wenden und ein entsprechendes Nutzungsrecht gemäß der NutzEntgO-Geodaten der Stadt Prenzlau zu beantragen.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Verstöße des Dritten gegen das dem Nutzer bewilligte Nutzungsrecht.

§ 7 Wiederverkauf mit Datenanreicherung

- (1) Unter Wiederverkauf mit Datenanreicherung werden folgende Nutzungen verstanden:
 - Die abgegebenen kommunalen Geodaten sind Bestandteil eines kommerziellen Produktes.

- Das kommerzielle Produkt enthält weitere Bestandteile wie Daten aus anderen Quellen.
- Das kommerzielle Produkt enthält die kommunalen Geodaten entweder in unveränderter oder überarbeiteter Form.
- Das kommerzielle Produkt wird stückweise verkauft, z.B. Softwarelizenz.
- (2) Wird durch den Nutzungsrechtnehmer ein neues Produkt gemäß § 7 Abs. 1 erstellt, ist eine Veräußerung dieses Produktes nur mit Genehmigung der Stadt Prenzlau gestattet. Ein entsprechender Antrag ist auf einem Antragsformular zu stellen (Anlage 4).
- (3) Der Nutzer muss die Käufer des Produktes in geeigneter Weise auf die folgenden Nutzungsbeschränkungen hinweisen, denen die von der Stadt Prenzlau bereitgestellten Daten unterliegen.
 - Die Daten dürfen nur im Zusammenhang mit dem Produkt verwendet werden.
 - Die sonstigen Berechtigungen zur Nutzung der Daten richten sich nach den Regelungen des Urheberrechtsgesetz (UrhG).
- (4) Der Nutzer hat der Stadt Prenzlau halbjährlich eine Übersicht über die getätigten Verkäufe, auf dem Formblatt (Anlage 4), zu übergeben.
- (5) Handelt es sich beim Wiederverkauf mit Datenanreicherung um die Erstellung eines kommerziellen Produktes in Form von analogen oder digitalen Publikationen oder sonstigen Druckerzeugnissen, ist binnen einer Woche nach Erscheinen des jeweiligen Produktes ein Belegexemplar kostenfrei an die Stadt Prenzlau zu senden.
- (6) Sofern der vertraglich vereinbarte Verwendungszweck die Erstellung eines kommerziellen Produktes ist, das in direkter Konkurrenz zu einem Produkt der Stadt Prenzlau steht, verpflichtet sich der Nutzungsrechtnehmer, mit dem Endverkaufspreis seines Produktes den des betreffenden kommunalen Produktes nicht zu unterschreiten.

§ 8 Bereitstellung der Daten im Internet durch den Nutzungsrechtsnehmer

- (1) Wird durch die Stadt Prenzlau das Nutzungsrecht eingeräumt, die Daten im Internet bereitzustellen, erfolgt dies nicht exklusiv und zeitlich auf die Vertragsdauer beschränkt. Der Zugang zur jeweiligen Website muss dabei unentgeltlich möglich sein. Ein Genehmigungsvermerk ist analog § 4 Abs. 2 und 3 an geeigneter Stelle anzubringen.
- (2) Sollen die Geodaten der Stadt Prenzlau Bestandteil eines Entgeltes im Internet werden, hat der Da-

- tennutzer sein Geschäftsmodell darzulegen und genau auszuweisen, welche Internetentgelte er für die Geodaten der Stadt Prenzlau kalkuliert hat. Der Nutzungsrechtsgeber behält sich das Recht vor, Mindestsummen vorzugeben.
- (3) Der Nutzungsrechtsnehmer muss gewährleisten, dass ein Download, die Nutzung als Dienst und das Ausdrucken der zur Nutzung bereitgestellten Geodaten der Stadt Prenzlau nur mit Genehmigung des Nutzungsrechtsgebers möglich ist. Hierzu muss der Nutzungsrechtsnehmer diese Nutzungsrechte beantragen (Anlage 2).
- (4) Der Nutzungsrechtsgeber erhält bei begründetem Verdacht der Falschabrechnung Einsicht in die Steuer- und Abrechnungsunterlagen des Nutzungsrechtsnehmers.

§ 9 Tatbestand, Entgelt und Entgeltbefreiung

- (1) Schuldner des Entgeltes ist der Nutzungsrechtsnehmer der kommunalen Geodaten.
- (2) Das Nutzungsentgelt setzt sich gemäß gültigem Entgeltverzeichnis aus dem Bereitstellungsentgelt (je nach Art der kommunalen Geodaten) und dem Herstellungsentgelt (Aufbereitung, Export, Konvertierung in andere Datenformate, Ergänzung bzw. Umarbeitung) zusammen.
- (3) Das anliegende Entgeltverzeichnis (Anlage 1) regelt als Bestandteil dieser NutzEntgO-Geodaten Tatbestände, Einheiten und Sätze der Entgelte für die Nutzung der kommunalen Geodaten.
- (4) Die Landesministerien und ihre nachgeordneten Einrichtungen sowie die Katasterbehörde des Landkreises können die kommunalen Geodaten entgeltfrei nutzen, sofern durch die Stadt Prenzlau mit der jeweiligen Einrichtung ein Kooperationsvertrag zur gegenseitigen kostenfreien Nutzung von Geodaten geschlossen wurde.
- (5) Für die Abgabe von Geodaten an Studenten von Universitäten und Fachhochschulen wird ein verringertes Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis eingeräumt. Das Nutzungsrecht gilt jedoch nur für die jeweilige Studien-, Projekt-, Diplomarbeit o.ä.

§ 10 Fälligkeit der Entgeltzahlung

- (1) Das Entgelt für die Bereitstellung der Geodaten und für die anfallende Datenaufbereitung ist ohne jeden Abzug mit Zugang des Bewilligungsschreibens fällig.
- (2) Die Stadt Prenzlau übersendet dem Nutzungsrechtsnehmer die kommunalen Geodaten nach Zahlung des Entgeltes entsprechend der vereinbarten Nutzungsbedingungen.

- (3) Die Entgelte für Wiederverkauf mit Datenanreicherung nach § 7 sind jeweils zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres, in das die Veräußerung fällt, fällig.
- (4) Die Entgelte für die Bereitstellung von Geodaten im Internet nach § 8 sind jeweils zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres, in das die Veräußerung fällt, fällig.

§ 11 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser NutzEntgO-Geodaten entstehen. Zusätzlich ist der durch vertragswidriges Verhalten eventuell erzielte Erlös an die Stadt Prenzlau abzugeben. Außerdem kann der Nutzer von der künftigen Nutzung von kommunalen Geodaten der Stadt Prenzlau ausgeschlossen werden.
- (2) Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wird das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt unberührt.
- (3) Die Stadt Prenzlau führt die digitalen Geodaten mit der erforderlichen Sorgfalt. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Vollzähligkeit, Konsistenz und Genauigkeit der zur Verfügung gestellten kommunalen Geodaten der Stadt Prenzlau. Festgestellte Fehler sind der Stadt Prenzlau mitzuteilen.
- (4) Die Stadt Prenzlau haftet nicht für irgendwelche Schäden (z.B. aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen oder sonstigen Informationen oder von Daten), die aufgrund der Verwendung der kommunalen Geodaten der Stadt Prenzlau oder des Unvermögens, sie zu verwenden, entstehen.

§ 12 Kündigung, Vertragsbeendigung

- Der Nutzungsrechtsnehmer und der Nutzungsrechtgeber können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung kündigen.
- (2) Bei Änderungen der zugrunde liegenden Entgeltregelungen kann eine Preisanpassung durch den Nutzungsrechtgeber durchgeführt werden. Der Nutzungsrechtsnehmer kann den Vertrag nach Mitteilung der Preisanpassung fristlos kündigen, falls er durch die Preisanpassung benachteiligt wird.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese NutzEntgO-Geodaten tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Prenzlau, den 22.06.2009

gez. Hans-Peter Moser Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Entgeltverzeichnis zur NutzEntgO-Geodaten der Stadt Prenzlau

Anlage 2: Antrag auf Nutzung kommunaler Geodaten

Anlage 3: Antrag auf weitergehende Nutzung kommunaler Geodaten

Anlage 4: Auflistung der durch Wiederverkauf mit Datenanreicherung getätigten Veräußerungen unter Nutzung der kommunalen Geodaten der Stadt Prenzlau

Anlage 1: Entgeltverzeichnis zur NutzEntgO-Geodaten der Stadt Prenzlau

Tarif-	Gebührentatbestand	Bemessungs-	EURO
Nr.		grundlage	
1	Digitale kommunale Geodaten	10	
1.1	Rasterdaten (Datenformate: TIFF/TF	W und auf Anfrage)	
1.1.1	Stadtgrundkarte 1:1000 (Stadttopo-	je 0,25 km ²	11,00
	graphie jedoch ohne Liegenschafts-	, ,	,
	information)		
1.1.2	Digitales Orthofoto (Bodenauflösung	je Kachel (0,25	30,00
	10 cm, Farbe, Auswahl nur aus vor-	km²)	
	liegender Kachelung 500 m x 500 m)		
1.2	Vektordaten (Datenformate: SHP, DX	F, DWG und auf Ant	frage)
1.2.1	Stadtgrundkarte 1:1000 (Stadttopo-	je 0,25 km ²	21,00
	graphie jedoch ohne Liegenschafts-		
	information)		
1.3	Digitale Stereobildpaare		
1.3.1	Digitale Stereobildpaare	Gesonderter	
		Nutzungsrechts-	
		vertrag	
1.4	Sonderkarten, Datenaufbereitung		
1.4.1	individuelle Bereitstellung themati-	nach Aufwand je	
	scher Karten oder Daten	angefangene 15	
		Minuten: 11,25 €	
1.4.2	Datenaufbereitung (Koordinaten-	nach Aufwand je	
	transformation, Umwandlung Daten-	angefangene 15	
	format etc.)	Minuten: 11,25 €	
2	Verzeichnisse (Datenformate: CSV, T	XT)	
2.1	Straßentabelle / Straßenverzeichnis	je Datei	21,00
	(Straßenname, Orts-/Gemeindeteil)		
2.2	weitere Zusatzinformationen (statis-	je Zusatzinfor-	4,00
	tische Bezirke etc.) zur Straßentabel-	mation	
	le (nur zusammen mit 2.1)		
3	Nutzungsrechte digitaler Daten		
3.1	Erteilung von Genehmigungen für d		er Daten
	im internen Bereich (Mehrplatzlizen		
3.1.1	Nutzung an bis zu 10 Arbeitsplätzen	mit dem Preis	
		nach 1 und 2 ab-	
l		gegolten	

3.1.2	Nutzung an bis zu 20 Arbeitsplä	1,5-fache des Preises nach 1 und 2	_	halt, Themen	
3.1.3	Nutzung über 20 Arbeitsplätze	2-fache des Preises nach 1 und 2		Fachthemen	
3.2	Erteilung von Genehmigungen kommerzielle Nutzung, z.B. Tag kanntmachungen o.ä.)	a zur Veröffentlichung (k ungsführer, Dissertatione		Layerauswahl individuelle Inhaltskon	nbination
	Veröffentlichungsgenehmigunge (Genehmigungsvermerk muss a eigneter Stelle angebracht werde	n ge-	2-fa- che des Preises D	atenformat	
			nach 1 und 2	ESRI-Shape	
4	Abgabe von digitalen Produkte denten von Universitäten und			DXF	
	ubildende und Studenten erhalten es nach 1 und 2.		50 % des	DWG	
5	Datenabonnement (soweit gege	phen)		TIFF:	
30 %	ine kontinuierliche Datenanforder des Preises nach 1 und 2 pro Forti reitstellung wird jedoch mit 100 %	rung wird ein Preisnachla führung eingeräumt. Die	erstmali-	Kompression: □ unko Auflösung: dpi	omprimiert □LZW
				andere Rasterdaten:	Datenformat Auflösung: dpi
	n ge 2: Antrag auf Nutzu gemäß NutzEntgO-Geod	-			3 —— 1
nale	Geodaten der Stadt Pren	ızlau	Ve	erwendungszweck und A	rbeitsplätze
				erwendungszweck	1
	Antrag auf verbindliche N	Nutzung digitaler G	Geoda- Bi	tte genau beschreiben.	
	en Bitte um Preisauskunft zu	ır Nutzung digitale	z.] r Geo-	3. Projekt, Publikation, W	ebauftritt
	laten		Δ.	nzahl der Arbeitsplätze	
Ang	aben zum Antragsteller			onstiges	
Firm Straf	na 3e, Hausnummer	Name, Vorname PLZ, Ort		Ich hole die Bestellung p mieren Sie mich telefoni	
	fon (für Rückfragen)	E-Mail (für Rückf	ragen)	•	meiner Bestellung. Mir ist Kosten für Porto und Ver-
Art	des Vertrages (§ 4 NutzI	EntgO-Geodaten)		packung anfallen.	
	Einzelvertrag	ingo decumen,			
	Abonnentenvertrag:	abweichendes Inte	ervall E1	klärung	
	C				o.g. Angaben richtig sind
Gew	rünschte Geodaten				unberechtigte Nutzung de s Nutzungsrechts bedeutet
	der Geodaten		Ic	h verpflichte mich, jede Ä	nderung vorstehender An
	tadtgrundkarte		ga	ben unverzüglich der Stac	dt Prenzlau mitzuteilen.
	Digitale Orthofotos (TIFI	F/TFW)		n erkenne die NutzEnt ommunale Geodaten der S	gO-Geodaten für digitale Stadt Prenzlau an.
	tereo-Luftbilder (TIFF/T	TFW)			
□ s	onstige thematische Geo	daten / Geofachda	ten		
Auss	schnitt				
Bitte	genau angeben.				
	Koordinaten (ETRS89):	linke untere Ecke rechte obere Ecke	(0	ort, Datum, Unterschrift N	Nutzungsnehmer)
	siehe Anlage				

Zweck

Webadresse

Durch Nutzungsrechtsgeber anzugeben. Erklärung Ich versichere, dass meine o.g. Angaben richtig sind. Mir ist bekannt, dass die unberechtigte Nutzung der Stadt Prenzlau Geodaten den Widerruf des Nutzungsrechts bedeutet. Am Steintor 4 Ich verpflichte mich, jede Änderung vorstehender An-17291 Prenzlau gaben unverzüglich der Stadt Prenzlau mitzuteilen. Ich erkenne die NutzEntgO-Geodaten für digitale Aktenzeichen des Vertrages: kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau an. Kontrollnummer(n) der Genehmigung: Verwendungszweck Kontrollnummer (Ort, Datum, Unterschrift Nutzungsnehmer) Prenzlau, Durch Nutzungsrechtsgeber anzugeben. (Ort, Datum, Unterschrift Nutzungsrechtsgeber) Stadt Prenzlau Am Steintor 4 Anlage 3: Antrag auf weitergehende Nutzung kom-17291 Prenzlau munaler Geodaten Erweiternder Antrag zu Anlage 2: Antrag auf Nutzung Aktenzeichen des Vertrages: kommunaler Geodaten Kontrollnummer(n) der Genehmigung: Angaben zum Antragsteller Verwendungszweck Kontrollnummer Firma Name, Vorname Straße, Hausnummer PLZ, Ort Prenzlau, ___ Telefon (für Rückfragen) E-Mail (für Rückfragen) (Ort, Datum, Unterschrift Nutzungsrechtsgeber) Aktenzeichen des Vertrages (gemäß Anlage 2) Kontrollnummer der Genehmigung (gemäß Anlage 2) Anlage 4: Auflistung der durch Wiederverkauf mit Datenanreicherung getätigten Veräußerungen unter Folgende Angaben sind gemäß NutzEntgO-Geodaten Nutzung der kommunalen Geodaten der Stadt der Stadt Prenzlau je nach Verwendungszweck bitte an-Prenzlau zugeben. gemäß NutzEntgO-Geodaten für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau Dienstleistung durch Dritte (§ 5 NutzEntgO-Geodaten) Angaben zum Nutzungsrechtsnehmer Angaben zum Dritten Name, Vorname Firma Firma Name, Vorname Straße, Hausnummer PLZ, Ort Straße, Hausnummer PLZ, Ort Telefon (für Rückfragen) E-Mail (für Rückfragen) Telefon (für Rückfragen) E-Mail (für Rückfragen) Wiederverkauf mit Datenanreicherung Aktenzeichen des Vertrages (§ 6 NutzEntgO-Geodaten) Kontrollnummer der Genehmigung Zweck Art und Umfang Bereitstellung der Daten im Internet Produkt (§ 7 NutzEntgO-Geodaten)

Auftraggeber, Kunde

Bruttosumme (Euro)

Art und Umfang

Erklärung

Ich versichere, dass meine o.g. Angaben richtig sind. Mir ist bekannt, dass die unberechtigte Nutzung der Geodaten den Widerruf des Nutzungsrechts bedeutet. Ich verpflichte mich, jede Änderung vorstehender Angaben unverzüglich der Stadt Prenzlau mitzuteilen.

(Ort, Datum, Unterschrift Nutzungsnehmer)

Satzung der Stadt Prenzlau über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen

vom: 22.06.2009

Auf der Grundlage von § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Vertreter der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen.

§ 2 Grundsätze

Wird den Vertretern der Stadt Prenzlau vom Wirtschaftsunternehmen eine Vergütung als Aufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands gezahlt, gelten die in § 3 aufgeführten Sätze als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung des mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwands.

§ 3 Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen

Soweit die Aufwandsentschädigung den Vertretern der Stadt pro Sitzung gewährt wird, gelten als angemessene Aufwandsentschädigung solche bis zur Höhe nachfolgend aufgeführte Beträge.

Soweit die Aufwandsentschädigung den Vertretern der Stadt als zeitraumbezogene Pauschale gewährt wird (quartalsweise, jahresweise), gelten als angemessene Aufwandsentschädigung solche bis zur Höhe nachfolgend aufgeführte Jahresbeträge.

		ender / rtreter	Mitgl	lieder
Unternehmen	pro Sit- zung oder	Höchst- betrag pro Jahr	pro Sit- zung oder	Höchst- betrag pro Jahr
Stadtwerke Prenzlau GmbH	200 €	1200 €	125€	750 €
Wohnbau GmbH Prenzlau	200€	1200€	125€	/30€
Kommunales Wohnungs- unternehmen Prenzlau Land GmbH	50 €	300 €	30 €	180 €
E.ON edis AG	300 €	1.200 €	250 €	1.000 €

§ 4 Abführung von Vergütungen

Vergütungen sind an die Stadt Prenzlau abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 hinausgehen.

Zur Überprüfung müssen die von der Stadt Prenzlau entsandten Vertreter im 1. Quartal jeden Jahres gegenüber dem Beteiligungsmanagement der Stadt Prenzlau mitteilen, wie hoch die tatsächlich erhaltene Vergütung für die Tätigkeit als Vertreter im Vorjahr waren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau in Kraft.

Prenzlau, den 22.06.2009

gez. Hans-Peter Moser Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Prenzlau am 27. September 2009

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und etwaigen Stichwahl sowie der Wahlzeit

Als Tag für die Hauptwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters wurde Sonntag, der 27. September 2009, und als Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl wurde Sonntag, der 11. Oktober 2009, festgesetzt. Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Landrat des Landkreises Uckermark den Haupt- und Stichwahl-termin sowie die Wahlzeit für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Prenzlau festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wähler-gruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.
- Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, dem 20. August 2009, 12:00 Uhr beim

Wahlleiter der Stadt Prenzlau Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

- Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 b zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die T\u00e4tigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangeh\u00f6rigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstaben a) bezeichneten Angaben enthalten.

- 2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikations-anschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten.
- 4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.
- 4.3 Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt.

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

- Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die/Der Bewerber/in muss gemäß § 65 Abs. 2 bis Abs. 5 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Die/Der Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- c) Die/Der Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahl-vorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7 b zur BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) Satz 1 genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

2. Zur Wählbarkeit

- 2.1 Wählbarkeit von Deutschen
- 2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
- a) am Tage der Hauptwahl, also dem 27. September 2009 das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben, und
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben.

- 2.1.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgK-WahlG nicht wählbar, wenn sie/er
- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

- 2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die
- a) am Tage der Hauptwahl, also dem 27. September 2009 das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben.
- 2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 Bbg-KWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
 - gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhestandes rechtskräftig verurteilt worden ist oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8 b zur BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8 c zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Zur Nomination der Bewerber gemäß § 33 BbgK-WahlG

- 3.1 Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahl-berechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann die/der Bewerber/in auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 3.2 Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Wenn die Wählergruppe im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann die/der Bewerber/in auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 3.3 Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9 b zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen.

Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben.

Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen an die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers beachtet worden sind.

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 8. Juli 2009 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 8. Juli 2009 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.3 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am 8. Juli 2009 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark oder in der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine an ihr beteiligten Gruppie-

rungen wenigstens eine der in Nummer 1.1. oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Wichtige Hinweise

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 56 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum

Mittwoch, dem 19. August 2009, 16 Uhr,

bei der

Wahlbehörde, Stadt Prenzlau, Haus I, Raum 001 (Bürgerservice) Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

- 2.2 Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 2.2.1 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 Bbg-KWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.2.2 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 2.2.3 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

- 2.2.4 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vorname, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 2.2.5 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftsliste zu vermerken.
- 2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 17. August 2009, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 2.2.7 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftsliste leisten, zu vermerken, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

E. Mängelbeseitigung

- 1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. August 2009, 12:00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht.
- 2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG), beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 24. August 2009, 17:00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 16 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Prenzlau, 19. Juni 2009 gez. Henryk Gnidowski

Wahlleiter

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das III. Quartal 2009 am 15.08.2009 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – Zahlungserinnerung.

Prenzlau, den 16.06.2009

gez. Moser Bürgermeister

Bekanntmachung Planfeststellung für das Vorhaben "Quellmoor – Renaturierung Beesenberg" in dem Ortsteil Dauer der Stadt Prenzlau und der Gemeinde Göritz des Amtes Brüssow (Uckermark)

Für das o.a. Vorhaben wird auf Antrag der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg vom Landesumweltamt Brandenburg, Obere Wasserbehörde, ein Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geänd. durch Art. 2 G zur Umsetzung der RL des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10.5.2007 (BGBl. I S. 666) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2004 (GVBl. I S. 78), den §§ 88 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08. Dezember 2004 (GVBl.I S. 50), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 23.04.2008 (GVBl. I S. 62) und den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005, zuletzt geändert durch Art. 2 G. zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 2 ff. des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Bbg UVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I 62), geänd. durch Art. 1 G. z. Umsetzung d. RL 2001/42/EG ü. d. Prüfung d. Umweltauswirkungen best. Pläne u. Programme im Land Brandenburg u. z. Änd. d. WaldG d. Landes Brandenburg v. 21.6.2007 (GVBl. I S. 106) durchgeführt.

Das Vorhaben liegt im Naturschutz- und FFH-Gebiet "Beesenberg" im Uckertal. In dem Gebiet breitet sich ein mächtiger Quellmoorkörper aus. Durch zahlreiche Entwässerungsmaßnahmen sind große Teile des Moorkörpers degradiert. Ziel des Vorhabens ist, im Nordteil des "Beesenbergs" durch Wiederherstellung weitgehend natürlicher hydrologischer Verhältnisse ein wachsendes Quellmoor zu etablieren. Die Renaturierung soll der Wiederbesiedlung des Gesamtgebietes mit einer moortypischen Flora und Fauna dienen. Die geplanten Maßnahmen sehen die Deaktivierung des vorhandenen Entwässerungssystems durch Verschluss von Gräben und punktuelle Zerstörung der vorhandenen Dränagen vor. Zudem beinhaltet die Planung die Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung im Vorhabensgebiet.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **16.07.2009 bis einschließlich 17.08.2009** in den Amtsräumen der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Empfang, Zimmer 001, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

 Montag
 8:00 - 16:00 Uhr

 Dienstag
 8:00 - 18:00 Uhr

 Mittwoch
 8:00 - 12:30 Uhr

 Donnerstag
 8:00 - 16:00 Uhr

 Freitag
 8:00 - 13:00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Prenzlau oder beim Landesumweltamt Brandenburg, Obere Wasserbehörde, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen; Vor- und Zuname des Einwenders sowie seine Anschrift sind anzugeben; die Einwendung ist zu unterzeichnen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmigen Einwendungen) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

- 3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 4. Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfestsstellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Stadt Prenzlau, den 25.05.2009

gez. Moser - Siegel - Bürgermeister

3. Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Prenzlau GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- Die "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)" regeln das Verhältnis zwischen den Benutzern der öffentlichen Abwasseranlagen und der Stadtwerke Prenzlau GmbH (nachfolgend Gesellschaft genannt) sowie die Einleitung von Abwasser im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen.
- 2. Die AEB-A gelten für alle Kunden, die nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Prenzlau dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.

§ 2 Entsorgungsvertrag, Vertragspartner (Anschlussnehmer)

- 1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Entwässerung im Entsorgungsgebiet der Stadt Prenzlau auf der Grundlage eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt und zu den nachstehenden "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)" durchzuführen.
- Die Gesellschaft führt die Entsorgung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages durch. Der Vertrag kommt durch die Stellung des Antrages auf Entsorgung durch den Grundstückseigentümer bzw. dem in Abs. 4 genannten Vertragspartner oder durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entwässerungsleistungen zustande.
- 3. Der Antrag auf Entsorgung des Grundstücks muss auf einem besonderen - bei der Gesellschaft erhältlichen Vordruck - gestellt werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, jedem Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Anschlussneh-

- mern auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden AEB-A einschließlich der dazugehörigen Preislisten, Preisregelungen und sonstigen Anlagen unentgeltlich auszuhändigen.
- 4. Vertragspartner der Gesellschaft zur Entsorgung des Grundstücks (nachstehend "Anschlussnehmer" genannt) ist
 - a) Der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
 - b) Solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben, soweit kein Grundstückseigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter ermittelbar ist.
 - c) Abweichend von Buchst. a) anstelle der Grundstückseigentümers der jeweilige Mieter oder Pächter eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung, soweit dies ausdrücklich mit der Gesellschaft vereinbart worden ist.
- 5. Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175), so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die Haftung der Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gesellschaft auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 6. Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der Gesellschaft einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- 7. Tritt an Stelle der Gesellschaft eine andere Körperschaft oder ein andres Unternehmen in die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

8. Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, der Gesellschaft den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Anschlussnehmer aus dem Vertrag aus und der neue Anschlussnehmer tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der Gesellschaft für die Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 3 Art und Umfang der Entsorgung, Einleitungsbeschränkungen

- Die Übernahme der Beseitigung bzw. der Entsorgung des eingeleiteten Abwassers erfolgt nach Antrag des Anschlussnehmers und der Zustimmung der Gesellschaft. Eines erneuten Antrages und der Zustimmung der Gesellschaft bedürfen Einleitungen, die in der Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich von der bisherigen Einleitung abweichen. Die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen, z.B. durch die zuständigen Wasserbehörden, bleibt unberührt.
- 2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Abwasser entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt in deren Entsorgungsgebiet abzunehmen, vorausgesetzt, die in der Anlage 1 Abs. 1 festgelegten Einleitungsbedingungen und -beschränkungen werden eingehalten. Die Abnahme erfolgt mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bzw. mit der Entleerung und Abfuhr der Anlageninhalte von Grundstückskleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben. Die Einleitung von Abwasser, das den in der Anlage 1 Abs. 1 zu diesen AEB-A festgelegten Verschmutzungsgrad übersteigt, ist nur aufgrund einer einzelvertraglichen Regelung zwischen der Gesellschaft und dem Einleiter gemäß der Anlage 3 zu diesen AEB-A gestattet.

§ 4 Grundstücksbenutzung

1. Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück unentgeltlich zuzulassen, soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer im

- wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- Der Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks schriftlich zu benachrichtigen.
- 3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gesellschaft zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- 4. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- 6. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gesellschaft die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung beizubringen.

§ 5 Grundstücksanschlusskosten, Grundstückentwässerungsanlagen

- Die Gesellschaft ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 - a) die Herstellung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal) einschließlich Kontrollschacht bzw. Pumpenschacht
 - b) die Veränderung des Grundstückanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Grundstücksanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden
 - c) für die Unterhaltung der zusätzlichen Anschlusskanäle einschließlich Kontrollschacht bzw. Pumpenschacht, falls mehr als eine Zuleitung zum Schmutzwasserkanal und zum Niederschlagswasserkanal vorhanden ist.
 - d) für das Schließen oder die Beseitigung des Anschlusskanals zu verlangen.

- 2. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlusskanäle bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Gesellschaft nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner Interessen. Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind in diesem Fall im Grundbuch dinglich zu sichern.
- Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Anschlusskanal obliegt dem Anschlussnehmer.
- 4. Vom Anschlussnehmer sind die Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen zu
 errichten. Insbesondere sind die Grundstücksentwässerungseinrichtungen mit geeigneten Kontrollschächten, Rückstausicherungen sowie im Bereich
 einer Druckkanalisation mit den erforderlichen
 Hebe- und Förderaggregaten zu versehen. Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung
 möglich ist und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entleeren kann.
- 5. Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Kanalnetzes notwendig ist.

§ 6 Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses

- Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses unverzüglich der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Als Inbetriebnahme gilt die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Anschlusskanal.
- Die Mitteilung über die Inbetriebnahme muss in zweifacher Ausfertigung eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage hervorgeht.
- 3. Die Benutzung des Abwasseranschlusses darf erst erfolgen, nachdem die Gesellschaft die Grundstücksentwässerungsanlage beanstandungsfrei abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die

Abnahme übernimmt die Gesellschaft keine zivilrechtliche Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

4. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, stehen der Gesellschaft die Rechte gemäß § 7 Abs. 3

§ 7

Prüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, Anzeigepflichten, Zutritt

- Die Gesellschaft ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2. Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen sowie Hebe- und Förderaggregate müssen jederzeit zugänglich sein.
- 3. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist die Gesellschaft berechtigt, die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen bzw. den Anschluss oder die Entsorgung zu verweigern.
- 4. Der Anschlussnehmer hat die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) der Verdacht besteht, dass der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf die öffentliche Abwasseranlage zurückwirken könnten (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
 - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach der Anlage 1 zu diesen AEB-A nicht entsprechen,
 - sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert.
 - d) sich die mitteilungspflichtigen Daten über abwassererzeugende Betriebsvorgänge bei Indirekteinleitungen erheblich ändern,
 - e) für sein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen,
 - f) durch Verkauf oder Teilung des Grundstücks ein neuer Anschlussnehmer Anschlussrechte und –pflichten übernimmt,

- g) wesentliche Nutzungsänderungen auf dem Grundstück eintreten.
- h) Die Inhaber von Gewerbe und Industriegrundstücken haben der Gesellschaft darüber hinaus mitzuteilen, wenn erstmalig Abwasser vom Betriebsgrundstück in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird sowie falls Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers eintreten.
- 5. Den Beauftragten der Gesellschaft ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Feststellung aller für die Entgeltberechnung erforderlichen Umstände während der üblichen Geschäftszeiten der Gesellschaft nach vorheriger Anmeldung ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gesellschaft ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- 6. Der Anschlussnehmer hat über Veränderungen, die zur Ermittlung der Entgelthöhe für die Niederschlagswasserbeseitigung von Bedeutung sind, die Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten. Der Anschlussnehmer hat der Gesellschaft insbesondere Änderungen der Größe der auf dem Grundstück bebauten und befestigten Flächen und Änderungen der Art der Flächenversiegelung anzugeben.
- 7. Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten ist die Gesellschaft berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen, die dann als verbindlich gelten.

§ 8 Entwässerungsentgelt

- Für die laufende Benutzung der Abwasseranlagen und die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird ein Entwässerungsentgelt für das Einleiten, Abholen und Behandeln von
 - a) Schmutzwasser
 - b) Niederschlagswasser
 - c) Fäkalien aus abflusslosen Gruben
 - d) Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
 - gemäß den jeweils gültigen Tarifen "Abwasser" (Anlage 2) der Gesellschaft erhoben. Die Tarife werden ortsüblich veröffentlicht.
- 2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entwässerungsentgeltes entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses, der Inanspruchnahme der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder des Beginns der sonstigen Nutzung der

öffentlichen Entwässerungsanlagen und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anschlusskanal auf Antrag des Anschlussnehmers durch die Gesellschaft zugesetzt bzw. beseitigt worden ist oder die sonstige Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen eingestellt worden ist.

§ 9 Entgeltmaßstäbe

- Entgeltmaßstab für die Einleitung von Schmutzwasser in die Kanalisation ist die bezogene Frischwassermenge auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades des eingeleiteten Schmutzwassers.
- 2. Voraussetzung für die Erhebung von Zuschlägen in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades ist, dass
 - a) das eingeleitete Schmutzwasser einen höheren Gehalt an chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) oder eine höhere Konzentration an absetzbaren Stoffen enthält als in der Anlage 1 Abs. 1 zugelassen ist und
 - b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mehr als 200 m³ beträgt.
- 3. Der Verschmutzungsgrad (CSB und absetzbare Stoffe) wird von der Gesellschaft anhand von 3 qualifizierten, nicht abgesetzten homogenisierten Stichproben ermittelt. Die Ermittlung des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) erfolgt nach der jeweils dafür gültigen DIN (derzeitig DIN 38409 -Teil 41 Ausgabe Dezember 1980), die des Gehaltes an absetzbaren Stoffen mittels Immhofftrichter bei einer Absetzzeit von 0,5 Stunden. Grundlage für die Berechnung des Verschmutzungszuschlages ist das gewichtete Mittel der Messergebnisse der 3 Proben. Die Proben sind innerhalb eines Monats an verschiedenen Tagen zu verschiedenen Tageszeiten zu entnehmen. Hat ein Anschlussnehmer mehrere Einleitungsstellen wird die Beprobung und die Berechnung des Zuschlags für jede Einleitstelle gesondert vorgenommen.
- 4. Ergibt das Ergebnis der Messung nach Abs. 3 eine Überschreitung der Grenzwerte trägt der Anschlussnehmer die Kosten der Beprobung. Vom Anschlussnehmer sind ab der Mitteilung über die Feststellung der Grenzwertüberschreitung Zuschläge gemäß Anlage 2 Abs. 1.2 zu zahlen.
- 5. Ändert sich der Verschmutzungsgrad des eingeleiteten Schmutzwassers kann der Anschlussnehmer auf eigene Kosten eine erneute Probenahme bei der Gesellschaft beantragen oder das von einem anerkannten Labor ermittelte Analyseergebnis einer Beprobung nach den Vorschriften des Abs. 3 vorlegen.

- Die Gesellschaft wird anhand der Analysewerte den Zuschlag erneut berechnen und für die Entgelterhebungen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigen.
- Entgeltmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation ist die angeschlossene bebaute und versiegelte Grundstücksfläche.
- Entgeltmaßstab für das Abholen und Behandeln von Fäkalien aus abflusslosen Gruben und von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

§ 10 Ermittlung des entgeltpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- 1. Als entgeltpflichtige bezogene Frischwassermenge gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
 - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern

entnommen werden.

- Die Zuführung der in Abs. 1b genannten Wassermengen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist der Gesellschaft vorher anzuzeigen und durch Messeinrichtung der Gesellschaft nachzuweisen.
- 3. Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Anschlussnehmers bei der Bemessung der Abwasserentgelte außer Betracht. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Anschlussnehmer nachzuweisen.
 - a) durch das Messergebnis einer Messeinrichtung der Gesellschaft, die ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
 - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen und Gutachten von Sachverständigen, die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglicht.
- 4. Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Versorgungseinrichtungen werden nicht für zurückliegende Rechnungslegungen berücksichtigt.
- 5. Die Festlegung der Bauart, der Anzahl, der Größe und der Einbaustelle von zusätzlichen Messeinrichtungen zur Bestimmung des entgeltpflichtigen Frischwasserverbrauchs bestimmt die Gesellschaft. Diese Messeinrichtungen müssen den eichrechtli-

chen Vorschriften entsprechen und sind von der Gesellschaft oder einem zugelassenen Installationsunternehmen in Abstimmung mit der Gesellschaft zu installieren. Die Kosten der Installation trägt der Anschlussnehmer. Die Messeinrichtung wird von der Gesellschaft gestellt und bleibt deren Eigentum. Für die Bereitstellung der zusätzlichen Messeinrichtung sowie deren Eichung, Ablesung und Abrechnung wird ein jährliches Entgelt gemäß Anlage 2 erhoben. Für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gilt §19 AVBWasserV entsprechend.

- 6. Anstelle der Ermittlung des entgeltpflichtigen Frischwasserverbrauchs nach Abs. 1 – 3 kann die Gesellschaft oder der Anschlussnehmer die Messung der Schmutzwassermenge durch einen Abwasserzähler der Gesellschaft verlangen. Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich dann nach der gemessene Schmutzwassermenge. Die Kosten für die Beschaffung und den Einbau der Messeinrichtung trägt derjenige, der die Messung der Schmutzwassermenge mittels Messeinrichtung verlangt.
- 7. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung für die bezogene oder abgesetzte Wassermenge eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu hoch oder zu niedrig berechnete Entgelt zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, zeigt eine Messeinrichtung nicht richtig an oder leitet ein Anschlussnehmer Wassermengen nach Abs. 1b ohne Messung ein, so ermittelt die Gesellschaft den Wasserverbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs oder des Verbrauchs vergleichbarer Anschlussnehmer durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Messeinrichtungen zur Messung der Schmutzwassermenge.
- 8. Wird Schmutzwasser ohne Zustimmung der Gesellschaft eingeleitet ist die Gesellschaft berechtigt, die eingeleiteten Mengen zum Zwecke der Entgeltberechnung unter Beachtung der tatsächlichen Umstände zu schätzen.

§ 11 Ermittlung der entgeltpflichtigen angeschlossenen Grundstücksfläche

1. Die entgeltpflichtige angeschlossene Grundstücksfläche für die Berechnung des Niederschlagswasserentgeltes wird als Summe der tatsächlich überbauten und versiegelten Grundstücksfläche ermittelt. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

- 2. Auf Grund der unterschiedlichen Wasserdurchlässigkeit der einzelnen Flächenarten gehen diese wie folgt in die Berechnung der angeschlossenen Grundstücksfläche ein:
 - a) Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt 100 v.H.
 - b) Flächen aus Beton, Asphalt oder Pflaster 100 v.H.
 - c) Dachflächen mit Regenspeichereffekt (begrünte Dachflächen, begrünte Dachflächen von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden)
 50 v.H.
 - d) Flächen mit Schotterdeckschichten oder Rasengittersteinen 40 v.H.
 - e) Bebaute oder unbebaute Flächen, welche an Rückhalte- und Versickerungsanlagen angeschlossen sind und über eine Drosseleinrichtung max 10 l/s je ha ableiten 50 v.H.

Die Gesellschaft legt technische Anforderungen an Rückhalteanlagen nach Abs. 2 Buchstabe e fest.

- 3. Zur Ermittlung der einzelnen angeschlossenen bebauten und versiegelten Flächenarten eines Grundstücks ist der Anschlussnehmer zur Mitwirkung und Auskunft verpflichtet. Dazu hat er innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung der Gesellschaft und Übergabe eines Erfassungsbogens eine schriftliche Flächengrundlagenerklärung abzugeben, die alle zur Erhebung des Niederschlagsentgeltes erforderlichen Angaben enthält. Kommt der Anschlussnehmer seiner Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht nach, oder sind die Angaben unvollständig oder offensichtlich falsch, ist die Gesellschaft berechtigt, Größe und Art der angeschlossenen Flächen selbst zu ermitteln oder zu schätzen.
- 4. Die Flächengrundlagenerklärung hat auch für den Rechtsnachfolger des Grundstückeigentümers bzw. Anschlussnehmers Bestand.
- 5. Die Flächengrundlagenerklärung ist Grundlage der Entgeltberechnung für ein Kalenderjahr. Bei Änderung der angeschlossenen Flächen und entsprechender Änderung der Flächengrundlagenerklärung werden diese bei der nächsten Entgeltberechnung berücksichtigt.

6. Veränderungen der angeschlossenen bebauten und versiegelten Flächen hat der Anschlussnehmer der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung nicht erhobene Entgelte nachträglich geltend zu machen.

§ 12 Ermittlung der entgeltpflichtigen abgeholten Menge

 Die Feststellung der entgeltpflichtigen abgeholten Mengen von Fäkalien aus abflusslosen Gruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erfolgt an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeugs.

§ 13 Entleerung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen

1. Die Notwendigkeit der Entleerung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen ist von den Anschlussnehmern rechtzeitig – in der Regel eine Woche vorher – bei der Gesellschaft anzumelden. Für Entleerungen an Sonn- und Feiertagen sowie für die Verwendung überdurchschnittlicher Schlauchlängen ist ein zusätzliches Entgelt gemäß Anlage 2 zu zahlen.

§ 14 Abrechnung der Entwässerungsleistungen

- Das Entwässerungsentgelt wird nach Wahl der Gesellschaft monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- 2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird die für die neuen Tarife maßgebliche Leistung zeitanteilig abgerechnet.

§ 15 Abschlagszahlungen

- 1. Wird die erbrachte Entwässerungsleistung nicht monatlich, sondern in anderen Zeitabschnitten abgerechnet, kann die Gesellschaft Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlung bemisst sich nach der erbrachten Entwässerungsleistung im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlich erbrachten Entwässerungsleistung für vergleichbare Anschlussnehmer.
- 2. Die nach einer Tarifänderung anfallenden Abschlagszahlungen können mit dem Vom-Hundertsatz der Tarifänderung entsprechend angepasst werden.

- 3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung der Entsorgungsverhältnisse sind die zuviel gezahlten Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt der Gesellschaft vorbehalten.

§ 16 Zahlung, Verzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung

- Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem von der Gesellschaft angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 2. Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann die Gesellschaft, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, neben der Erhebung von Verzugszinsen von 5 v. H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.
- 3. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung ist die Gesellschaft berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Nichterfüllung der Zahlungspflicht stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß er seine Zahlungspflicht zukünftig fristgerecht nachkommt. Die Gesellschaft kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- 4. Die Gesellschaft hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 17 Vorauszahlungen

- Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Entwässerungsleistung eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der berechneten Entwässerungsleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlich

berechneten Entwässerungsleistung vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass seine Einleitungsmenge wesentlich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Gesellschaft Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungslegung verrechnet.

 Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Gesellschaft auch für die Erstellung oder Änderung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal) Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

§ 18 Sicherheitsleistung

- 1. Ist der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die Gesellschaft in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- 2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- 3. Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich die Gesellschaft aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- 4. Die Sicherheit ist zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- 5. Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden.

§ 19 Zahlungsverweigerung

- Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur
 - a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
 - b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
- 2. Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Ein-

wendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Entgelte bleibt unberührt.

§ 20 Entgeltschuldner

- Der Anschlussnehmer ist zur Zahlung der jeweiligen Abwasserentgelte verpflichtet. Entgeltpflichtig ist außerdem, wer die Leistungen der öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt.
- 2. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.
- 3. Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Pflicht mit Beginn des Nutzungsrechtes durch den neuen Anschlussnehmer auf diesen über. Wenn der bisherige Anschlussnehmer eine Mitteilung vom Übergang der Entgeltpflicht versäumt hat, so haftet er für die Entgelte, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gesellschaft entstehen, gesamtschuldnerisch mit dem neuen Anschlussnehmer.
- 4. Die Entgeltpflicht entsteht, wenn das Grundstück betriebsfertig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt mit dem Termin, auf den die Abwasserableitung fristgerecht und schriftlich durch den Anschlussnehmer gekündigt ist oder mit dem Übergang der Entgeltpflicht und der Mitteilung des bisherigen Anschlussnehmers über diesen Sachverhalt gemäß Ziff. 3.
- 5. Der Wechsel des Entgeltschuldners ist der Gesellschaft binnen zwei Wochen anzuzeigen.

§ 21 Haftung

- 1. Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz.
- 2. Die Anschlussnehmer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den AEB-A widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstückentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gesellschaft von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 22 Gerichtsstand

- Soweit eine Gerichtsstandvereinbarung rechtlich zulässig ist, ist der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen am Sitz der für den Anschlussnehmer zuständigen Betriebsstelle der Gesellschaft.
- 2. Das Gleiche gilt,
 - a) wenn der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat
 - b) wenn der Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Gesellschaft verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 23 Änderungsklausel

- Die AEB-A einschließlich Anlagen sowie die Höhe der Entwässerungsentgelte können durch die Gesellschaft mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden öffentlich bekannt gemacht.
- 2. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Anschlussnehmer zugegangen und werden Vertragsinhalt.

§ 24 Inkrafttreten

1. Diese 3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Stadtwerke Prenzlau GmbH vom 19.06.2009 Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6 vom 08.07.2009 treten am 09.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig werden die 3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Prenzlau GmbH in der Fassung vom 22.09.2003 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 05/2003 vom 08.10.2003 aufgehoben.

Prenzlau, den 19.06.2009 gez. Jahnke Geschäftsführer

Anlagen zu den

3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Stadtwerke Prenzlau GmbH

Anlage 1 - Einleitbedingungen und -beschränkungen

1. Grundsätzliches

- 1.1 In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammbeseitigung und -verwendung erschweren. Die Schlammbeseitigung und -verwendung sind erschwert, solange eine bodenbezogene Verwertung des Klärschlamms wegen der Überschreitung zulässiger Grenzwerte gemäß Klärschlammverordnung verboten ist. Zu Stoffen, die nicht eingeleitet oder eingebracht werden dürfen, gehören insbesondere:
 - Grund-, Quell- und Dränagewasser
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste
 - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier (diese Stoffe dürfen auch nicht in zerkleinerten Zustand eingeleitet werden) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen, Teer und deren Emulsionen
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke
 - Lösungsmittel, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette sowie andere feuergefährliche, zerknallfähige und explosionsfähige Stoffe einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Wassers
 - Säuren, Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 9,0), Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden
 - Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Resis-

tenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind.

Radioaktive Stoffe, welche die in der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung vorgeschriebene Konzentration überschreiten.

Abwässer, welche gefährliche Stoffe enthalten, sind vor der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen in geeigneter Weise zu behandeln.

Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen von Abwasser, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss oder Rückhalteanlagen zu vermeiden.

Konzentrationserniedrigung nicht gefährlicher Stoffe durch Verdünnung oder Vermischung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Grenzwerte für gefährliche Stoffe dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

1.2. Schadstoffparameter

Einleitung von Abwasser ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentration sowie die Schadstoffkonzentration in innerbetrieblichen Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, folgende Grenzwerte überschreiten:

1.2.1 Angemeine Parameter	1.2.1	Allgemeine Parameter
---------------------------	-------	----------------------

a) CSB	1300	mg/l
b) Temperatur	35	°C
c) pH-Wert		6,5 - 9,0
d) Absetzbare Stoffe - nach 0,5 Stunden Absetzzeit	20	ml/l
e) Leitfähigkeit	2000	μS/cm
1.2.2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409 Teil 17	250	mg/l
1.2.3. Kohlenwasserstoffe	50	mg/l
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50	mg/l
b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20	mg/l
c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5	mg/l

d) Leichtfluchtige halogenierte		
Kohlenwasserstoffe (LHKW)		
als Summe aus Trichlorethen	ι,	
Tetrachlorethen,1,-1-,1-Trich	nlo-	
rethan, Dichlormethan,		
gerechnet als Chlor (Cl)	0,5	mg/l

1.2.4. Organische halogenfreie Lösungsmittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: 5,0 g/l

1.2.5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

	•	•	•
mg/l	0,5	(Sb)	a) Antimon
mg/l	0,5	(As)	b) Arsen
mg/l	5,0	(Ba)	c) Barium
mg/l	1,0	(Pb)	d) Blei
mg/l	0,3	(Cd)	e) Cadmium
mg/l	1,0	(Cr)	f) Chrom
mg/l	0,2	(Cr)	g) Chrom-VI
mg/l	2,0	(Co)	h) Kobalt
mg/l	0,5	(Cu)	i) Kupfer
mg/l	1,0	(Ni)	j) Nickel
mg/l	1,0	(Se)	k) Selen
mg/l	0,5	(Ag)	l) Silber
mg/l	0,05	(Hg)	m)Quecksilber
mg/l	5,0	(Sn)	n) Zinn
mg/l	5,0	(Zn)	o) Zink

1.2.6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ar Ammoniak (NH		100	mg/l
b) Stickstoff aus Ni	trit (NO ₂ -N)	10	mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20	mg/l
d) Cyanid, leicht fr	Cyanid, leicht freisetzbar		mg/l
e) Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l
f) Sulfid		2	mg/l
g) Fluorid	(F)	50	mg/l
h) Phosphorverbin	dungen (P)	15	mg/l

1.2.7. Organische Stoffe

- a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole(als $C_6H_5OH)$ 75 mg/l
- b) Farbstoffe nur in einer so geringen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung

des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

1.2.8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

100 mg/l

Höhere Konzentrationen im Abwasser sowie in innerbetrieblichen Abwasserströmen bedürfen einer Vorbehandlung oder bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage der einzelvertraglichen Regelung mit der Gesellschaft.

1.2.9. PFT – Perfluorierte Tenside

300 ng/

Summe aus den Einzelsubstanzen Perfluoroctansulfonsäure – PFOS und Perfluoroctansäure - PFOA

2. Vorbehandlung

2.1. Grundsätzliches

- 2.1.1. Bei erforderlichen Vorbehandlungsanlagen müssen diese so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
- 2.1.2. Soweit eine innerbetriebliche Vorbehandlung notwendig ist, ist sie so durchzuführen, dass die Aufsalzung des Abwassers möglichst gering bleibt und die öffentliche Abwasseranlage und deren Betrieb durch den Salzgehalt nicht beeinträchtigt wird.
- 2.1.3. Sofern im Genehmigungsbescheid (eventuell Abwassereinleitungsvertrag) keine anderen Werte angegeben sind, gelten für den Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlagen in Anlage 1 im Abs.1.5. genannten Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen.
- 2.1.4. Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen der Stadtwerke Prenzlau GmbH muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probenahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist der Stadtwerke Prenzlau GmbH mitzuteilen.
- 2.1.5. Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und hierdurch zu gewährleisten, dass die in Anlage 1 im Abs. 1.1 von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, die vorgenannten Grenzwerte eingehalten werden.

- 2.1.6. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern der Stadtwerke Prenzlau GmbH auf Verlangen vorzulegen ist.
- 2.1.7. In jedem Unternehmen muss eine Person bestimmt und der Gesellschaft schriftlich benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- 2.1.8. Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage vermuten lässt, ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

2.2. Abscheider

- 2.2.1. Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeit, Fett oder dergleichen anfallen kann, sind nach Anweisung der Stadtwerke Prenzlau GmbH zugelassene Abscheider oder sonstige Vorrichtungen, entsprechend der geltenden Bestimmungen, zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen.
- 2.2.2. Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmerverschluss versehen sein.
- 2.2.3. Die Abscheider und Vorrichtungen müssen von dem Anschlussberechtigten in regelmäßigen / vorgeschriebenen Zeitabständen oder bei Bedarf entleert, gewartet und geprüft werden. Die Stadtwerke Prenzlau GmbH kann die Entleerungs- und Wartungszeiträume festsetzen sowie einen Nachweis fordern. Sind keine Zeiträume von der Stadtwerke Prenzlau GmbH vorgeschrieben, gelten die Normen der Abwasserreinigung.

Anlage 2 – Tarife Abwasser

1. Entgelte

1.1. Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlage

 a) Grundpreis je Trinkwasseranschluss 	22,88	€/Jahr
b) Mengenpreis je m³ Schmutzwasser	2,24	€/m³
c) Mindestmischpreis	2,77	€/m³

Ist der nach (Grundpreis+(Menge m³ X Mengenpreis)) / Menge m³ ermittelte Mischpreis geringer als 2,77 €/ m³ erfolgt die Berechnung des Abwasserentgeltes als Produkt aus Menge in m³ und Mindestmischpreis

1.2. Zuschläge unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades

Zuschläge in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades werden erhoben wenn:

- a) das eingeleitete Schmutzwasser einen chemischen Sauerstoffbedarf von mehr als 1300 mg/l oder eine Konzentration an absetzbaren Stoffen von mehr als 20 mg/l aufweist und
- b) die jährliche eingeleitete Menge an Schmutzwasser mit erhöhten Parametern mehr als 200 m³ beträgt.

Der Zuschlag Z erfolgt als prozentualer Aufschlag auf das Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage und berechnet sich für die einzelnen Verschmutzungsarten wie folgt::

$$Z (in \%) = \left(\underbrace{CSB \text{ gemessen}}_{1300} -1 \right) X 22,5$$

$$Z (in \%) = \left(\frac{\text{Konzentration absetzbare}}{\text{Stoffe gemessen}} - 1 \right) X 5$$

Die Zuschläge für den CSB-Wert und die Konzentration an absetzbaren Stoffen werden nebeneinander erhoben.

1.3 Fäkalien und Klärschlamm aus abflusslosen Gruben, Transport

a) Annahme von Fäkalien
 auf der Kläranlage
 4,39 €/ m³

b) Annahme von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf der Kläranlage 15,13 €/m

Der Transport von Klärschlamm und Fäkalien aus dem Stadtgebiet zur Kläranlage Prenzlau wird nach Wahl des Anschlussnehmers von privaten Transporteuren oder den Stadtwerken Prenzlau übernommen. Die Transportentgelte richten sich nach den jeweiligen Entgeltbedingungen des gewählten Transporteurs.

1.4 Niederschlagswasser

a) bei Einleitung in die
 Regenkanalisation
 0,30 €/m²

 b) bei Einleitung in die
 schmutzwasserkanalisation
 Mengenpreis

Schmutzwasser Grundpreis für zusätzliche Wassermessein-

a) Grundpreis je zusätzliche
 Messeinrichtung
 25,29 €/Jahr

2. Sondertarif

richtung

1.5

Sondertarife können individuell mit Anschlussnehmern (z.B. für Groß- oder Saisoneinleiter) auf der Grundlage eines Abwassereinleitungsvertrages vertraglich vereinbart werden. (Mindesteinleitmenge 15.000 m³/a)

Anlage 3 - Abwassereinleitungsverträge / Indirekteinleiterverträge

1. Grundsätzliches

Zur Einleitung von stärker verschmutztem Abwasser als nach Anlage 1 Abs. 1 werden zwischen der Gesellschaft und dem Anschlussnehmer grundsätzlich Abwassereinleitungsverträge abgeschlossen. Bestehende mündliche Abwassereinleitungsverträge werden durch schriftliche Verträge abgelöst.

2. Inhalt

Wesentliche Inhalte der Abwassereinleitungsverträge sind:

- Art des Abwassers
- Beschaffenheit des Abwassers
 - Grenzwerte wesentlicher Inhaltsstoffe
 - Schmutzfracht und deren zeitliche Verteilung
- Menge des Abwassers
 - Abwassermenge je Monat
 - Abwassermenge je Tag
 - Abwassermenge je Stunde
 - mittlere Abwassermenge je Tag
 - Art und Weise der Vorbehandlung

- Entgelt für das Abwassers
 - in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades
- Art und Weise der Einleitung
 - Übergabeschächte, Einleitstellen
- Sonstiges
 - Angaben über vorhandene Eigenwasserversorgungsanlagen
 - Festlegungen über Vorbehandlungsanlage
 - Probenahmestelle, Messschächte, Messgeräte
 - Art der Werkstoffrückgewinnung

3. Pflichten und Rechte der Vertragspartner

- 3.1.Treten beim Anschlussnehmer Veränderungen der Bauartzulassung des Grundstücks oder Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Einleitbedingungen wie z.B. Art, Menge, Beschaffenheit sowie zeitliche Verteilung des Abwassers ein, hat der Anschlussnehmer der Gesellschaft unverzüglich ein Angebot auf Vertragsänderung zu unterbreiten, zu dem die Stadtwerke Prenzlau GmbH innerhalb von 4 Wochen Stellung zu nehmen haben.
- 3.2.Der Anschlussnehmer hat das Recht, bei einer nachweislichen Unterschreitung der Grenzwerte bei der Gesellschaft einen Antrag auf Vertragsänderung zu stellen.
- 3.3.Der Anschlussnehmer hat der Gesellschaft auf Anforderung Angaben über die Abwassereinleitung der Folgejahre zu übergeben.
- 3.4.Planmäßige Reparaturen und technologisch bedingte Stillstandszeiten von Anlagen der Anschlussnehmer, die Einfluss auf die Abwasserbeschaffenheit oder die Abwassermenge haben, sind bei der Gesellschaft 8 Wochen vorher anzuzeigen. Diese legen in Übereinstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde und dem Anschlussnehmer, bei gesundheitsbeeinträchtigen Abwasserinhaltsstoffen, auch in Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde, für diese Zeiten besondere Bedingungen (z.B. stufenweise Wiederinbetriebnahme, Stapelung bestimmter Abwasserarten, Entgiftung vor Ort oder in anderen dafür geeigneten Anlagen, Deponie) und befristete Grenzwerte fest.
- 3.5.Ein Wechsel des Anschlussnehmers ist der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen und bedarf deren Zustimmung. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen. Der Anschlussnehmer haftet für alle Forderungen aus dem bestehenden Vertragsverhältnis bis dies mit Zustimmung der Gesellschaft auf den neuen Anschlussnehmer übergegangen ist.

3.6. Wird die Abwassereinleitung eingestellt, ist die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

4. Beschaffenheit des Abwassers

- 4.1.Die Gesellschaft legt für das Abwasser des Vertragspartners im erforderlichen Umfang sowie für jede Einleitstelle bzw. Probeentnahmestelle Grenzwerte für die Abwasserinhaltsstoffe und die Art der Beprobung fest. Den Aufwand für die Beprobung trägt der Anschlussnehmer. Bei gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen sind die Grenzwerte mit der zuständigen Gesundheitsbehörde abzustimmen.
- 4.2.Bei Festlegung der Grenzwerte sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Aufnahmefähigkeit der Abwasserkanäle der Stadtwerke Prenzlau GmbH
 - Technologie der Abwasserbehandlungsanlage der Stadtwerke Prenzlau GmbH zur ständigen Sicherung der Überwachungswerte für die Einleitung in das Gewässer
 - technologische und gesetzliche Anforderungen an die Art der Abwassererzeugung sowie Abwasserbehandlung beim Anschlussnehmer
 - behördliche Auflagen
 - Anforderungen an die Arbeitssicherheit für Betrieb und Instandsetzung der Abwasseranlage der Stadtwerke Prenzlau GmbH
- 4.3.Die Bestimmungen zu den Vorbehandlungsanlagen werden durch die Anlage 1 Abs. 2 geregelt.
- 4.4.Maximale tägliche Abwasserlasten als Produkt aus Maximalwert und tägliche Durchschnittsabwassermenge werden nur mit solchen Einleitern vereinbart, deren Schmutzlastenanteil an der gesamten Schmutzfracht auf der Kläranlage erheblich ist. Voraussetzung in solchen Fällen ist die kontinuierliche Aufzeichnung von Schmutzkonzentrationswerten und Mengenmessungen beim Anschlussnehmer. Der vereinbarte Grenzwert ist unabhängig vom Lastwert einzuhalten.
- 4.5.Konzentrationserniedrigung nicht gefährlicher Stoffe durch Verdünnung oder Vermischung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Grenzwerte für gefährliche Stoffe dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Finanzamt Angermünde Jahnstr. 49 16278 Angermünde

Bekanntmachung

über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der Nachschätzung der

Gemeinde:

Prenzlau

Gemarkung: Blindow Flur 1 und 5

werden in der Zeit vom 10.08.2009 bis 10.09.2009 in den Diensträumen des Finanzamtes Angermünde im Zimmer 067 und Zimmer 069 während der Sprechstunden von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitags von 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr offengelegt. Eine separate Terminabsprache ist fernmündlich über 03331/267367 möglich.

Offengelegt werden die Schätzungsurkarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind.

Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der 12.10.2009.

Bei der Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden. Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Angermünde, den 1 8. MAI. 2000

Vorsteher des Finanzamtes:

(Krüger)

B e k a n n t m a c h u n g des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

"Deutsch-Polnische Anschlussleitung (DEPAL)".

Im Verfahren wurden die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie die Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird für alle vier zur Prüfung eingereichten Varianten festgestellt, dass bei Umsetzung von Maßgaben eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist (Varianten s. a. Karte).

Die Kombination aus den Varianten 1 und 1b ist gegenüber der Kombination von Variante 1 mit einer der Varianten 1a oder 1c raumverträglicher. Sie entspricht dem raumordnerischen Bündelungsgebot und ist mit den geringsten Raumnutzungskonflikten verbunden.

Die Raumverträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in allen Sachgebieten vereinbar ist. Auch sind die erforderlichen Ausnahmetatbestände gemäß Ziel 3.2.1 Abs. 2 Landesentwicklungsplan für den Gesamtraum Berlin-Brandenburg (LEP GR) gegeben.

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der zu NATURA 2000-Gebieten durchgeführten FFH-Vorprüfungen und FFH-Verträglichkeitsprüfung (entsprechend dem Planungsstand im Raumordnungsverfahren) sind beim Vorhaben "DEPAL" für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden Konflikte bzw. nachhaltige Beeinträchtigungen ermit-

telt worden. Diese können nur bei Umsetzung der erteilten Maßgaben reduziert werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarkeit des beantragten Vorhabens mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung für diese Schutzgüter herstellbar ist.

Die Landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist die Abarbeitung der im Raumordnungsverfahren erteilten Maßgaben nachzuweisen.

Die Landesplanerische Beurteilung zum Vorhaben "Deutsch-Polnische Anschlussleitung (DEPAL)" kann vom **15.07.2009 bis 14.08.2009** wie folgt eingesehen werden:

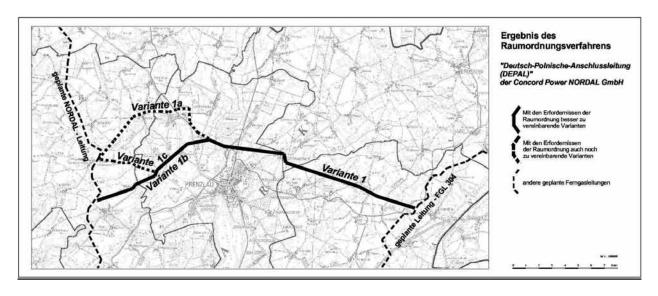
Stadtverwaltung Prenzlau Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Haus II Am Steintor 4 17291 Prenzlau

im Flurbereich zu folgenden Dienstzeiten

Mo., Mi., Do.	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Di.	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Außerdem besteht die Möglichkeit, Einsicht in die Landesplanerische Beurteilung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Müllroser Chaussee 50, in 15236 Frankfurt (Oder), während der allgemeinen Dienstzeit zu nehmen. In der zuständigen Stelle werden inhaltliche Auskünfte erteilt.

Prenzlau, den 15.06.2009



Nicht amtlicher Teil

Grenzüberschreitendes Netzwerk der Service- und BeratungsCentren

Im Rahmen des Projektes INTERREG IVA hat die Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V. ein Netzwerk von Service- und BeratungsCentren aufgestellt, welches die Vermittlung grenzüberschreitender Wirtschaftskontakte und Informationen verfolgt. Das Netzwerk umfasst die drei deutschen Standorte in Greifswald, Neubrandenburg und Schwedt sowie drei weitere Anlaufstellen im Bereich der Wojewodschaft Westpommern. Mit dem Service- und BeratungsCentrum in Schwedt steht den beiden brandenburgischen Landkreisen der Euroregion - Uckermark und Barnim ein regionaler Ansprechpartner für grenzüberschreitende Aktivitäten direkt vor Ort zur Verfügung. Drei kompetente Mitarbeiterinnen bilden das Team des Service- und BeratungsCentrums: Eva Kunze, welche über langjährige Erfahrungen im Bereich der grenzüberschreitenden Arbeit der Euroregion POMERA-NIA verfügt, die Kommunikationswissenschaftlerin Diana Buche sowie die polnische Muttersprachlerin Aleksandra Layh. Sie arbeiten eng mit Partnern aus der Region, wie zum Beispiel dem Enterprise Europe Network Berlin- Brandenburg und der ZunkunftsAgentur Brandenburg zusammen. Ziel der Service- und BeratungsCentren ist es, kleine und mittlere Unternehmen an die Märkte des jeweiligen Nachbarlandes heranzuführen und somit den Kommunikationsfluss zwischen deutschen und polnischen Akteuren zu gewährleisten. Vermittlungs- und Informationsleistungen der SBC's können außerdem von Kommunalverwaltungen, Verbänden, Vereinen, Bildungseinrichtungen und Privatpersonen in Anspruch genommen werden.

Das Projekt wird im Rahmen von INTERREG IVA gefördert sowie durch die Landkreise Barnim und Uckermark, die IHK Ostbrandenburg und die Stadt Schwedt kofinanziert.

Service- und BeratungsCentrum der Euroregion PO-MERANIA für Barnim und Uckermark, Berliner Straße 126a, 16303 Schwedt/Oder, Telefon/Fax: +49 (0) 3332 53 89 26/29, E-mail: sbc.barnim.uckermark@pomerania net

<u>Impressum</u>

Amtsblatt für die Stadt

Prenzlau

Amtlicher Teil

Herausgeber:

Stadt Prenzlau

- Der Bürgermeister -

Anschrift:

Stadt Prenzlau Am Steintor 4 17291 Prenzlau

Verantwortlich:

Herr Müller (Hauptamtsleiter)

Anschrift:

Stadtverwaltung Prenzlau, Hauptamt Am Steintor 4

17291 Prenzlau

Bezugsmöglichkeiten:

Tel. (0 39 84) 75 10 10

Stadt Prenzlau Hauptamt Am Steintor 4 17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus. Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH 16278 Angermünde Gewerbegebiet "Oderberger Straße", Nordring 16

Telefon:

0 33 31 / 30 17 - 0